

# Schweizerisches Bundesblatt.

41. Jahrgang. I.

Nr. 4.

26. Januar 1889.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.*

*Eintrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.*

*Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Bundesrathsbeschluß

betreffend

**theilweise Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 19. März 1888 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen.**

(Vom 25. Januar 1889.)

---

Der schweizerische Bundesrath,  
nach Einsicht eines Berichtes seines Departements des  
Innern,

gestützt

auf Art. 74 der Verordnung für die eidgenössischen  
Medizinalprüfungen vom 2. Juli 1880 und Art. 85 derjenigen  
vom 19. März 1888,

beschließt:

Art. 1.

Der Artikel 84 der Verordnung für die eidgenössischen  
Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 erhält folgenden  
Zusatz:

„Kandidaten der Zahnheilkunde, welche ihre Studien  
vor dem Inkrafttreten der eidgenössischen Prüfungsordnung  
für Zahnärzte begonnen haben, können ein kantonales  
Examen nach bisheriger Uebung an demjenigen Orte ab-  
legen, an welchem sie den wissenschaftlichen Theil ihrer

zahnärztlichen Ausbildung erworben haben. Nach Ablauf von drei Jahren, von dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, erlischt die in diesem Artikel enthaltene Vergünstigung.“

## Art. 2.

Absatz 1 der im Anhang zu der oben bezeichneten Prüfungsverordnung enthaltenen Vollziehungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

„Der Nachweis der verlangten Maturität wird geleistet durch Vorlegung eines Reifezeugnisses, welches sich auf die Ergebnisse eines abgelegten Maturitätsexamens stützt. Diese Prüfung kann je am Schlusse des Unterrichts über ein Maturitätsfach abgenommen werden, jedoch nicht früher als im Laufe der drei letzten Jahre vor Schluß des ganzen Gymnasialkurses und unter dem Vorbehalt, daß die Schulstufe, in welcher ein Unterrichtsfach abgeschlossen wird, den Anforderungen des vorstehenden Maturitätsprogramms für das betreffende Fach vollständig entspricht. Das Maturitätszeugniß muß von einer schweizerischen Erziehungsbehörde ausgestellt und unterzeichnet sein. Es muß sich über alle im Maturitätsprogramm aufgeführten Fächer erstrecken, und es muß darin bei jedem Fache das Prüfungsergebnis durch eine Censur in Zahlen von 1 bis 6 ausgedrückt sein, denen folgende Bedeutung zukommt:

- 6 = sehr gut,
- 5 = gut,
- 4 = ziemlich gut,
- 3 = mittelmäßig,
- 2 = schwach,
- 1 = sehr schwach.

Unvollständige Reifezeugnisse und solche, in welchem bei einem Maturitätsfach die Censur 1 vorkommt, werden nicht angenommen.“

## Art. 3.

Dieser Beschluß tritt sogleich in Kraft und soll den Kantonsregierungen zu Händen ihrer Schulbehörden mitgetheilt werden.

Bern, den 25. Januar 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

## Bundesrathsbeschluß

über

den Rekurs der Gemeinde Tamins (Graubünden) gegen die st. gallische Ortsgemeinde Vättis, betreffend Benutzung einer Wegstrecke.

(Vom 22. Januar 1889.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Gemeinde Tamins (Graubünden) gegen die st. gallische Ortsgemeinde Vättis, betreffend Benutzung einer Wegstrecke;

auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements und nach Feststellung folgender aktenmäßiger Sachverhältnisse:

**I.** Die Ortsgemeinde Vättis, im st. gallischen Bezirke Sargans, und die politische Gemeinde Tamins, im graubündnerischen Bezirke Imboden, sind über den „Kunkelspaß“ mit einander durch einen Weg verbunden, der bei dem Beginn des Absteiges von der Paßhöhe nach der Ortschaft Kunkels und gegen die st. gallische Kantonsgrenze sich nach und nach erweitert und fahrbar wird und endlich in Vättis in die Landstraße nach Pfäfers und Ragaz einmündet. In der Richtung gegen Tamins bleibt sich dagegen der höchst primitive Verkehrsweg gleich, er ist sehr steil und beschwerlich, speziell zur Abfuhr von Langholz. Da die Gemeinde Tamins auf ihrem Gebiete in Kunkels ausgedehnte Waldungen besitzt und ihr durch den Anfangs der 70er Jahre begonnenen Straßenbau Vättis-Pfäfers eine wesentlich erleichterte Abfuhr für die projektirten

**Bundesrathsbeschluß betreffend theilweise Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 19. März 1888 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 25. Januar 1889.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.01.1889
Date	
Data	
Seite	161-164
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 248

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.